



universität  
wien

## Exposé zum Dissertationsvorhaben

mit dem vorläufigen Arbeitstitel

„Die Organisation des Haftungsrisikos des Vorstandes in der Privatstiftung“

verfasst von

Mag. Alwin Lettowsky

Wien, 2022

Matrikelnummer

11808770

Studienkennzahl lt. Studienblatt /

UA 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt

Rechtswissenschaften

Betreut von

Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer

## Einleitung und Problemstellung

Das Thema „Haftung des Vorstandes in der Privatstiftung“ beschäftigt sowohl Literatur als auch Rechtsprechung schon seit langem. Angelehnt an das Aktien- und GmbH Recht haftet der Vorstand einer Privatstiftung im Falle einer schuldhaften Verletzung seiner Pflichten.

Umfangreiche Problemstellungen ergeben sich dabei nicht nur dadurch, als in Privatstiftungen regelmäßig hohe Vermögenswerte (in Form von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen, darüber hinaus durch entsprechende Veranlagungen) gebündelt und verwaltet werden. Das Haftungsrisiko wird dadurch nicht unerheblich erhöht. Des Weiteren ist aber auch durch faktisches wie rechtliches Geschäftsgebaren, welches gravierende Auswirkungen auf das Vermögen der Privatstiftung haben kann, risikobehaftet ist.

Nach § 29 PSG haftet jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes für einen Schaden, der aus seiner schuldhaften Pflichtverletzung entsteht. Der Vorstand hat seine Aufgaben mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters nach § 17 Abs 2 PSG zu erfüllen, vergleichbar zu § 84 Abs 1 AktG bzw. § 25 Abs 1 GmbHG.<sup>1</sup>

Da auch § 29 PSG nur eine *lex specialis* zum allgemeinen Schadenersatz darstellt, muss bei der Haftung des Vorstandes auf die allgemeinen Regeln des Zivilrechtes zurückgegriffen werden. Voraussetzung sind somit ein Schaden, Kausalität, Rechtswidrigkeit und Verschulden.<sup>2</sup>

Eine Beweislastumkehr ist im Gegensatz zum Aktienrecht im PSG nicht normiert. Nach der allgemeinen „Rosenbergschen Formel“ hat somit jener das Verschulden zu beweisen, der sich auf ein für ihn günstiges Recht stützt. Nach allgemeinen zivilrechtlichen Regeln obliegt es folglich dem Geschädigten das Verschulden zu beweisen.<sup>3</sup>

Ob eine Beweislastumkehr auch im Privatstiftungsrecht angedacht wird und ob eine Analogie zur AG für gegeben erscheint, soll in dieser Dissertation untersucht werden.

---

1 *Arnold in Kalss/Frotz/Schörghofer*, Handbuch Vorstand (2017) Der Stiftungsvorstand einer Privatstiftung Ein Vergleich zum Vorstand der Aktiengesellschaft Rz 71 ff.

2 *Kletečka/Kronthaler in Kalss/Frotz/Schörghofer* (Hrsg), Handbuch für den Vorstand (2017) Die Haftung des Vorstandes aus zivilrechtlicher Sicht Rz 4 ff.

3 *Fischer*, Die Organisationsstruktur der Privatstiftung (2004) 93.

In dieser Dissertation sollen folgende Rechtsinstitute wissenschaftlich untersucht werden, die zu einer deutlichen Minimierung des Haftungsrisikos des Vorstandes führen (können), wobei der Schwerpunkt dieser Dissertation auf die Entlastung und die D&O Versicherung für den Vorstand gelegt wird. Im Einzelnen sind dies:

- 1. Entlastung des Stiftungsvorstandes**
- 2. (zwingender) Abschluss einer D&O Versicherung für den Vorstand**
- 3. analoge Anwendung der Business Judgment Rule**
- 4. (mögliche) Haftungsbefreiung durch Weisungen und Geschäftsverteilungen sowie**
- 5. statuarische Haftungsbeschränkung und deren Wirksamkeit.**

#### **Ad 1. Entlastung:**

Die Entlastung in der Aktiengesellschaft ist für den Vorstand und den Aufsichtsrat in § 104 AktG normiert (analog dazu § 25 GmbHG für die Geschäftsführung). Die Bestimmung ist bei der Hauptversammlung angesiedelt, da die Entlastung von der Hauptversammlung idR für das abgelaufene Geschäftsjahr vorgenommen wird. „Die Entlastung ist Billigung der Verwaltung für die Vergangenheit und Vertrauenskundgabe an die Organe für die Zukunft.“<sup>4</sup>

In dieser Dissertation soll die Frage behandelt werden, inwieweit die Bestimmungen, Lehrmeinungen und Entscheidungen des Aktien- und des GmbH - Rechtes zur Entlastung analog auf die Privatstiftung angewendet werden können.

Gesetzliche Regelungen für die Entlastung bestehen im Stiftungsrecht nicht, wobei eine Entlastung des Vorstandes diesen von möglichen Haftungsansprüchen in gewissem Maße befreien würde. Da es keine gesetzliche Regelung der Entlastung gibt, soll eine mögliche Analogie dogmatisch dargelegt werden. Bejaht man die Analogiefähigkeit für die Privatstiftung, ist aufgrund der Eigentümerlosigkeit fraglich, welches Organ für die Entlastung in Frage kommen würde. In Frage kommen grundsätzlich der Stifter selbst, die Begünstigten, ein eingerichteter Aufsichtsrat, Beirat oder der Stiftungsprüfer. Dabei muss sich die Dissertation auch der Frage widmen, was juristisch einen „Eigentümer“ auszeichnet. Auch soll untersucht werden, ob ein „neues“ Organ für die Entlastung geschaffen werden kann bzw. geschaffen werden muss, sofern die Entlastung überhaupt stattfinden kann.

---

<sup>4</sup> Gruber in Doralt/Nowotny/Kalss, Kommentar zum AktG<sup>2</sup> (2012) §104 Rz 59 ff; zum GmbHG: Aburumieh/Gruber in Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer (Hrsg), GmbHG (2017) § 35 Rz 55 ff.

Inwieweit kann eine Entlastung in der Stiftungsurkunde geregelt werden und kann die Entlastung in der Privatstiftung - mangels gesetzlicher Normierung - weitreichender sein als in der AG bzw. GmbH? Hierbei muss auch auf die verschiedenen Meinungen und Ansätze der Wirkung einer Entlastung in der Privatstiftung eingegangen werden.

### **Ad 2. D&O Versicherung:**

Ein weiteres Instrument der Minimierung des Haftungsrisikos von Vorständen ist der Abschluss von D&O Versicherungen für den Stiftungsvorstand.

Die D&O (aus dem Englischen Directors and Officers Liability Insurance, Directors ist vergleichbar mit dem Aufsichtsrat, Officers mit dem Vorstand im österreichischen Recht) Versicherung ist ein Instrument, Vermögensschäden von Kapitalgesellschaften und Privatstiftungen zu decken, die durch ein Fehlverhalten der Vorstände entstehen.<sup>5</sup>

In diesem Zusammenhang und im Hinblick auf die Charakteristika und Unterscheidungen der Privatstiftung zu den Kapitalgesellschaften soll in dieser Dissertation untersucht werden, wer den Abschluss einer solchen Versicherung anordnen kann, welche Wirkung eine D&O Versicherung entfaltet (unter Berücksichtigung der zwingenden Bestimmungen des § 17 PSG und § 29 PSG), ob eine solche Versicherung auch im Nachhinein in der Stiftungserklärung aufgenommen werden kann, wie weit der Versicherungsschutz reicht und wie die von der Lehre und Rechtsprechung getroffene Abgrenzung der Entgeltlichkeit von D&O Versicherungen im Rahmen des gesamten Privatstiftungsrechtes, auch in Hinblick auf die liechtensteinischen Regelungen, zu bewerten ist. Untersucht wird hierbei, ob beim Abschluss einer D&O Versicherung die Bestimmungen des § 17 Abs 5 PSG oder § 19 PSG zur Anwendung kommt.

### **Ad 3. Business Judgment Rule:**

Im Aktiengesetz ist die Business Judgment Rule in § 84 Abs 1 und 1a normiert. Ein Vorstandsmitglied handelt *„jedenfalls im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters, wenn er sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Informationen annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.“*<sup>6</sup> Das Aktienrecht hat das unternehmerische Ermessen somit ausdrücklich normiert.<sup>7</sup>

---

<sup>5</sup> Hochedlinger, D&O-Versicherung für den Stiftungsvorstand, *ecolex* 2008, 143.

<sup>6</sup> Im GmbH-Recht nahezu wortgleich siehe § 25 Abs 1a GmbHG.

<sup>7</sup> Kalss in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> (2017) Rz 3/444.

Eine gesetzliche Regelung gibt es im österreichischen PSG hingegen nicht. Im liechtensteinischen Privatstiftungsgesetz ist die Business Judgment Rule explizit in Art 182 Abs 2 zweiter Satz PGR normiert.<sup>8</sup>

In dieser Dissertation soll untersucht werden, ob eine analoge Anwendung der BJR auch für den Stiftungsvorstand denkbar ist und - falls eine solche Analogie bejaht wird - welche Entscheidungen in der Privatstiftung als „unternehmerische Entscheidungen“ gelten und welche Eigenschaften in der Privatstiftung eine Entscheidung zu einer „unternehmerischen Entscheidung“ machen.

#### **Ad 4. Weisung/Geschäftsverteilung:**

Bei einer Ressortverteilung bzw. Geschäftsverteilung wird die „Gesamtverantwortung“ des Vorstandes modifiziert. Das einzelne Vorstandsmitglied hat die volle Handlungsverantwortung für seinen Aufgabenbereich zu übernehmen, eine Überwachungspflicht besteht hingegen bei den anderen Ressorts.<sup>9</sup> Das Ausmaß der Überwachungspflicht hängt in den überwiegenden Fällen vom Einzelfall ab.<sup>10</sup>

Weisungen werden im Privatstiftungsrecht nur sehr eingeschränkt als zulässig erachtet.<sup>11</sup> Ein generelles Weisungsrecht eines anderen Organs gegenüber dem Vorstand ist verboten, der Vorstand darf nicht zu einem „bloßen Vollzugsorgan“ werden.<sup>12</sup>

In diesem Zusammenhang soll untersucht werden, welche Weisungen als zulässig erachtet werden, welche Charakteristika diese erlaubten Weisungen gemein haben und es sollen Kriterien erarbeitet werden, mit deren Hilfe die Grenze zulässiger Weisungen konkretisiert werden können.

---

<sup>8</sup> *Melzer*, Das österreichische Privatstiftungsrecht und das neue liechtensteinische Stiftungsrecht im Vergleich (2010) 132.

<sup>9</sup> *Fleischer* in *Spindler/Stilz*, Kommentar zum AktG (2007) § 77 Rz 44ff.; zum GmbH Recht: Vgl. *Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht I<sup>2</sup> (1997) Rz 2/400; *Schima/Runggaldier*, Manager Dienstverträge<sup>3</sup> (2006) 163; zum Privatstiftungsrecht: Vgl. *Melzer* in *Müller* (Hrsg), Handbuch Stiftungsmanagement (2014) Rz 424ff; *Arnold/Ginhör*, Der Stiftungsvorstand, Rechte und Pflichten (2006) Rz 229.

<sup>10</sup> *Spindler* in *Goette/Habersack/Kalss*, MünchKomm zum AktG<sup>4</sup> (2014) § 93 Rz 152.

<sup>11</sup> Vgl. *Micheler* in *Doralt/Nowotny/Kalss* (Hrsg), Kommentar zum PSG (1995) § 14 Rz 11; *Torggler* in *Gassner/Göth/Gröhs/Lang* (Hrsg), Privatstiftungen, Gestaltungsmöglichkeiten in der Praxis (2000) 74.

<sup>12</sup> OGH 26.4.2001, 6 Ob 60/01v.

In dieser Dissertation sollen vor allem folgende Rechtsprobleme wissenschaftlich untersucht werden:

- Welche Weisungen sind in der Privatstiftung zulässig?
- Kann sich der Stiftungsvorstand selbst eine Geschäftsordnung geben, wenn in der Stiftungsurkunde eine solche nicht festgelegt wurde? Ist eine nachträgliche Aufnahme möglich?
- Befreit eine konforme Weisung den Vorstand (teilweise) von seiner Haftung? Wer kann in der Stiftung Weisungen erteilen, da mangels Eigentümer kein Äquivalent zur Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung vorhanden ist?

#### **Ad 5. Statuarische Haftungsbeschränkung:**

Eine Beschränkung der Haftung in der Stiftungsurkunde kann angedacht werden. Fraglich ist hierbei, ob dadurch die gesetzliche, strenge Haftung „ausgeholt“ werden kann und ob eine statuarische Haftungsbeschränkung nur Wirkung im Innenverhältnis entfaltet oder auch für Dritte wirksam ist. In dieser Dissertation soll geprüft werden, ob statuarische Bestimmungen bindend in Haftungsfragen bzw. haftungsmindern sein können.

#### **Zielsetzung**

Ziel dieser Dissertation ist die Darstellung der Haftungsrisiken des Stiftungsvorstandes und Möglichkeiten der Haftungsminimierung für diesen, sowie die Erörterung und Beschreibung für die Praxis relevanter Lösungsvorschläge. Die stiftungsrechtliche Besonderheit der Eigentümerlosigkeit ist in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung. Diese Arbeit soll auch die Vorschriften im Kapitalgesellschaftsrecht aufzeigen und die Analogiefähigkeit von kapitalgesellschaftsrechtlichen Normen diskutiert werden.

Es sollen in dieser Arbeit strittige Punkte beleuchtet und neue Lösungsvorschläge bzw. neue Herangehensweisen aufgezeigt werden: In der AG und GmbH sind die Eigentümer für die Entlastung zuständig, aufgrund der Eigentümerlosigkeit der Privatstiftung soll in dieser Arbeit beschrieben werden, wer zu einer Entlastung berufen werden kann bzw. ob hierfür ein zusätzliches Organ eingerichtet werden muss.

Weiters wird ein Schwerpunkt auf die D&O Versicherung für den Stiftungsvorstand gelegt: welche Fälle die D&O Versicherung abdeckt, wer die Versicherung abschließen kann, wenn keine Regelungen in der Stiftungsurkunde getroffen wurden und ob eine solche nachträgliche Aufnahme möglich ist. Die Entgeltlichkeit einer solchen Prämienzahlung durch die Stiftung wird in diesem Zusammenhang diskutiert.

Die Reichweite und die analoge Anwendung der Business Judgment Rule, welche Entscheidungen „unternehmerische Entscheidungen“ mit Blick auf das Spezifikum der Privatstiftung sind, ob und wenn ja welche Weisungen den Stiftungsvorstand von der Haftung befreien, werden einen großen Teil der Arbeit einnehmen.

Es soll erörtert werden, welche Organe haftungsbefreiende Weisungen erteilen könnten und ob eine Analogie zum AG und GmbH Recht für richtig gehalten wird. Auch die Überlegung eines haftungsbefreienden Dirimierungsrecht soll angestellt werden.

Die Beschreibung der statuarischen Haftungsbeschränkung und deren Wirksamkeit und die Möglichkeit einer Ressortverteilung als mögliche Grundlage für eine Haftungsminimierung werden in der Dissertation behandelt werden.

Schwerpunktmäßig wird sich diese Dissertation mit den verschiedenen Möglichkeiten der Haftungsminimierung auseinandersetzen. Der Hauptteil der Arbeit soll die Entlastung und die D&O Versicherung für den Stiftungsvorstand bilden und in diesem Zusammenhang besonders die Analogiefähigkeit von Bestimmungen des AG- und GmbH-Rechtes beschrieben werden. Dabei soll stets auch ein Vergleich mit den Geschäftsführern einer GmbH und den Vorstandsmitgliedern einer AG angestellt werden.

In dieser Dissertation soll darüber hinaus rechtsvergleichend untersucht werden, ob Rechtsformen in ausländischen Rechtsordnungen vorhanden sind, die mit einer österreichischen Privatstiftung vergleichbar sind und wie in jenen Rechtsordnungen haftungsminimierende Rechtsinstitute geregelt sind. Hierfür soll ein Blick in das liechtensteinische, schweizerische und deutsche Stiftungsrecht angestellt werden.

## Vorläufiger Zeitplan

<b>Sommersemester 2022</b>	Verfassen des Exposés und Genehmigung desselben
<b>Wintersemester 2022</b>	Seminar Vorstellung Dissertationsprojekt bei ao. Univ.-Prof. DDr. Van Husen und VO Juristische Methodenlehre zwischen Interessen- und Wertungsjurisprudenz
<b>Sommersemester 2023</b>	Seminar aus Unternehmensrecht bei ao. Univ.-Prof. DDr. Van Husen und Seminar aus Unternehmensrecht bei ao. Univ.-Prof. Dr. Zib
<b>Wintersemester 2023</b>	Seminar aus Unternehmensrecht bei ao. Univ.-Prof. Dr. Zib und Verfassen Dissertation
<b>Sommersemester 2024</b>	Verfassen der Dissertation
<b>Wintersemester 2024</b>	Verfassen der Dissertation
<b>Sommersemester 2025</b>	Verfassen der Dissertation und Vorbereitung und Abhaltung der Defensio



## **Vorläufige Gliederung**

### **I Einleitung**

### **II Grundlagen**

#### **A Wesen der Privatstiftung**

#### **B Organe der Privatstiftung**

#### **C Der Stiftungsvorstand**

1. Bestellung und Abberufung
2. Aufgaben des Stiftungsvorstandes
  - 2.1. Hauptpflichten
  - 2.2. Nebenpflichten

### **III Haftung des Vorstandes in der Privatstiftung**

#### **A Haftung des Vorstandes gegenüber der Privatstiftung**

1. Sorgfaltsmaßstab des Stiftungsvorstandes
2. Besonderheiten der Privatstiftung
3. Recht zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Stiftungsvorstand

#### **B Haftung des Vorstandes gegenüber dem Stifter**

#### **C Haftung des Vorstandes gegenüber den Begünstigten**

#### **D Haftung des Vorstandes gegenüber Gläubigern der Stiftung**

### **IV Möglichkeiten der Haftungsminimierung des Vorstandes in der Privatstiftung**

#### **A Entlastung des Vorstandes**

1. Geschichte der Entlastung
  - 1.1. Herkunft und Bedeutung der Entlastung von Organen
  - 1.2. Sinn und Zweck der Entlastung
2. Bürgerlich-rechtliche Konsequenzen der Entlastung
3. Entlastung in Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung
  - 3.1. Zuständigkeit zur Entlastung
  - 3.2. Wirkung der Entlastung
  - 3.3. Verweigerung der Entlastung
  - 3.4. Sinn und Zweck der Entlastung
4. Entlastung in der Privatstiftung-mögliche Analogie zur AG und GmbH
  - 4.1. Mögliche Organzuständigkeit für die Entlastung

- 4.2. Wirkung der Entlastung für den Vorstand
- 4.3. Verweigerung der Entlastung
- 4.4. Auswirkungen/Rechtfolgen der Verweigerung der Entlastung

## **B D&O Versicherung für den Stiftungsvorstand**

1. Das Wesen der D&O Versicherung
2. D&O Versicherung in der Aktiengesellschaft/Gesellschaft mit beschränkter Haftung
  - 2.1. Abschluss der D&O Versicherung
  - 2.2. Entgeltcharakter der Prämienzahlung
  - 2.3. Versicherungsfall
3. D&O Versicherung in der Privatstiftung
  - 3.1. Abschluss der D&O Versicherung
  - 3.2. Wirkung der D&O Versicherung für den Stiftungsvorstand
  - 3.3. Entgeltcharakter der Prämienzahlung
    - 3.3.1 § 17 Abs 5 PSG
    - 3.3.2 § 19 PSG
4. Nachträglicher Haftungsverzicht für die Stiftung
5. Nachträgliche Aufnahme einer D&O Versicherung in der Stiftungserklärung
6. Gestaltung des Versicherungsschutzes

## **C Business Judgement Rule**

1. Wesen und Bedeutung
2. Tatbestandsmerkmale
3. Haftungsbefreiung durch die BJR
4. Geltung der BJR in der Privatstiftung

## **D Haftungsbegrenzung im Innenverhältnis**

1. Vorstand als Kollegialorgan
2. Ressortverteilung im Vorstand
3. Bevollmächtigung Dritter
4. Weisungen an den Vorstand

## **E Statuarische Haftungsbeschränkung**

## **V Zusammenfassung**

## Vorläufiges Literaturverzeichnis

### **Literatur/Kommentare/Zeitschriften**

*Arnold*, Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund, GesRZ 2012, 270

*Arnold*, Der Beirat einer Privatstiftung, Aufsichtsrat aktuell 2005, 25

*Arnold*, Kommentar zum PSG<sup>3</sup> (2013)

*Arnold*, Verfahrensrechtliche Aspekte zur gerichtlichen Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands, ZFS 2015, 100

*Arnold/Ludwig* (Hrsg), Stiftungshandbuch<sup>2</sup> (2014)

*Borth-Böhler*, Die Stiftung in Österreich (1996)

*Briem*, Unternehmerische Entscheidungen in Stiftungen, PSR 2010, 108

*Briem*, In-sich-Geschäfte nach § 17 Abs 5 PSG, ZUS 2012, 60

*Bruckner/Fries/Fries*, Die Familienstiftung im Zivil-, Steuer- und Handelsrecht (1994)

*Bruzek*, Die Entlastung bei GmbH und AG (2009)

*Burtscher*, D&O-Versicherung: Gesellschaftsrechtliche Abschlusszuständigkeit und Missbrauch der Vertretungsmacht, ZVers 2019, 290

Business Judgement Rule-allgemein und insbesondere bei der Privatstiftung, GES 2016, 158

*Csoklich*, Haftung des Vorstandes einer Privatstiftung, RdW 1999, 253

*Csoklich/Müller/Gröhs/Helbich*, Handbuch zum Privatstiftungsgesetz (1994)

*Doralt/Nowotny/Kalss*, Kommentar zum Aktiengesetz<sup>2</sup> (2012)

*Dreher*, Die Rechtsnatur der D&O-Versicherung, DB 2005, 1669

*Dreher*, Der Abschluss von D&O-Versicherungen und die aktienrechtliche Zuständigkeitsordnung, ZHR 165 (2001), 293

*Fida/Wrann/Zollner*, Privatstiftungsgesetz: systematische Entscheidungssammlung<sup>2</sup> (2016)

*Fischer*, Die Organisationsstruktur der Privatstiftung (2004)

*Fleischer/Goette*, MünchKomm zum GmbHG<sup>3</sup> (2019)

*Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer* (Hrsg), GmbHG (2017)

*Gach/Habersack/Soindler/Kalss*, MünchKomm zum AktG<sup>3</sup> (2008)

*Gassner/Göth/Gröhs/Lang* (Hrsg), Privatstiftungen, Gestaltungsmöglichkeiten in der Praxis (2000)

*Gratzl/Hausmaninger/Justich*, Handbuch zur Aktiengesellschaft<sup>2</sup> (2017)

*Gruber/Wax*, Wer ist für den Abschluss einer D&O Versicherung zuständig?, wbl 2010, 169

*Hartlieb*, Zur Antragslegitimation und Parteistellung im Verfahren nach § 27 Abs 2 PSG, PSR 2012, 100

*Hartlieb/Zollner*, Entlastung des Stiftungsvorstands, PSR 2012, 44

*Hasch & Partner* (Hrsg), PSG<sup>2</sup> (2014)

*Hasch/Wolfsgruber*, Die vorzeitige Abberufung des Stiftungsvorstandes, ZFS 2012, 151

*Hausmaninger/Taufner* in *Gratzl/Hausmaninger/Justich*, Handbuch zur Aktiengesellschaft<sup>2</sup> (2017)

*Heidinger/Schneider*, AktG (2007)

*Hochedlinger*, D&O-Versicherung für den Stiftungsvorstand, ecolex 2008, 143

*Hofmann*, Überlegungen zur Verantwortung des Stiftungsvorstandes bei Investitionsentscheidungen, PSR 2010, 173

*Hüffer/Koch*, AktG<sup>12</sup> (2016)

*Jabornegg/Strasser*, AktG<sup>4</sup> (2001)

*Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> (2017)

*Kalss/Frotz/Schörghofer* (Hrsg), Handbuch Vorstand (2017)

*Kalss/Müller* in *Gruber/Kalss/Müller/Schauer*, Erbrecht und Vermögensnachfolge<sup>2</sup> (2018)

*Kapsch/Grama*, Business Judgment Rule: Pflichtwidrige oder bloß unglückliche Geschäftsentscheidung?, *ecolex* 2003, 524

*Karollus*, Gedanken zur Haftung des Stiftungsvorstandes, in FS Reischauer, Haftung und Versicherung (2010)

*Kästner*, Aktienrechtliche Probleme der D&O Versicherung, AG 2000, 113

*Kieth*, Persönliche Haftung von Organen der AG und der GmbH-Risikovermeidung durch D&O Versicherung, BB 2003, 537

*Briem*, Die Entlastung des Stiftungsvorstandes, in GedS für *Franz Helbich*, Privatstiftung und Umgründungen (2014)

*Koppensteiner/Rüffler*, Kommentar zum GmbHG<sup>3</sup> (2007)

Lutter, Die Business Judgement Rule in Deutschland und Österreich, *GesRZ* 2007, 79

*Melzer*, Das österreichische Privatstiftungsrecht und das neue liechtensteinische Stiftungsrecht im Vergleich (2010)

*Micheler* in *Doralt/Nowotny/Kalss* (Hrsg.), Kommentar zum PSG (1995)

*Müller* (Hrsg), Handbuch Stiftungsmanagement (2014)

*Murko*, Nachwirkung der Begünstigtenrechte, PSR 2012, 179

*Neumayr*, Die Entlastung des Geschäftsführers, JBl 1990, 273

*Nowotny*, Insihgeschäfte bei der Privatstiftung, *ecolex* 2007, 36

*Oberndorfer*, Bekämpfung der Abberufung als Stiftungsvorstand-aber gegenüber wem?, ZFS 2014, 6

*Perner*, Privatversicherungsrecht (2021)

*Rummel*, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch<sup>3</sup> (2000)

*Schima*, Business Judgment Rule und Verankerung im österreichischen Recht, *GesRZ* 2007, 93

*Schima/Runggaldier*, Manager Dienstverträge<sup>3</sup> (2006)

*Spindler/Stilz*, Kommentar zum AktG (2007)

*Thümmel*, Persönliche Haftung von Managern und Aufsichtsräten<sup>2</sup> (1998)

*Torggler*, Business Judgment Rule und unternehmerische Ermessensentscheidungen, ZfRV 2002, 133

*Torggler*, ecolex 1998, 130

*Torggler*, Kurzkomentar zum GmbHG (2014)

*Torggler*, Verantwortung und Haftung der Mitglieder von Stiftungsvorständen, ecolex 1998, 130

*Wenger*, AG: Abschluß einer Rechtsschutzversicherung für den Vorstand auf Kosten der Gesellschaft, RWZ 1999, 360

*Zollner*, Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitglieds; Nachwirkung der Begünstigtenstellung, GesRZ 2013, 103

*Zollner*, Die eigennützige Privatstiftung aus dem Blickwinkel der Stiftungsbeteiligten (2011)

## **Rechtsprechung**

OGH 24.06.1998 3Ob34/97i

OGH 30.06.1999, 9 ObA 68/99m

OGH 26.04.2001, 6 Ob 60/01v

OGH 16.05.2001, 6 Ob 85/01w

OGH 26.02.2002, 1 Ob 144/01k

OGH 22.10.2003, 3 Ob 287/02f

OGH 15.12.2004, 6 Ob 180/04w

OGH 31.8.2006, 6 Ob 155/06x

OGH 16.03.2007, 6 Ob 34/07d

OGH 23.5.2007, 3 Ob 59/07h

OGH 8.5.2008, 6 Ob 28/08y

OGH 10.8.2010 1 Ob 214/09s

OGH 24.11.2011, 6 Ob 58/11i

OGH 15.10.2012, 6 Ob 157/12z

OGH 23.05.2016, 6 Ob 160/15w

OGH 28.02.2018, 6 Ob 35/18t